

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
und dem/der Objektbetreiber_in**

**über den Anschluss der Brandmeldeanlage
an die Alarmempfangseinrichtung
der Integrierten Leitstelle**



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 520
Stadtstraße 3
79104 Freiburg

Vertrags-Nr.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
vertreten durch Herrn Widmaier, Fachbereich 520 -Brand- & Katastrophenschutz-,
Stadtstraße 3,
79104 Freiburg i.Br.

- nachfolgend: Brandschutzdienststelle -

und

dem/der Betreiber_in der Brandmeldeanlage (Name/Adresse)

- nachfolgend: der/die Betreiber_in -

des Objektes (Adresse)

- nachfolgend: das Objekt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Brandschutzdienststelle stellt für die Aufschaltung der Brandmeldeanlagen (BMA) die gemeinsame Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle der Stadt Freiburg i. Br. und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ILS Freiburg) zur Verfügung. Der Anschluss und der laufende Betrieb erfolgen auf Grundlage der „Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen“ (TAB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen, § 54 LVwVfG, Vertrages sind.

Die Brandschutzdienststelle führt für den/die Betreiber_in für das Objekt unter anderem folgende Leistungen durch:

1. Betrieb und Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung mit der Anbindung an den Einsatzleitrechner.
2. Anschluss der BMA an die gemeinsame Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.
3. Bearbeitung des Verfahrens zur Aufschaltung einer BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg gemäß Ziffer 10 der TAB
4. Feuerwehrtechnische Abnahme sowie eventuell notwendige Nachabnahmen zum Anschluss der BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg
5. Die Annahme von Revisionsmeldungen von BMA und Feuerlöschanlagen sowie deren Bearbeitung an der Alarmempfangseinrichtung.
6. An- oder Abschaltung der BMA bzw. der Übertragungseinrichtung (ÜE) von der Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg im Zuge von Revisionen.

§ 2

Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung

- (1) Für die Aufschaltung der BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg müssen die Voraussetzungen nach Anlage 1.2 und 2 der TAB erfüllt sein.
- (2) Die Brandschutzdienststelle kann die Aufschaltung der BMA so lange verweigern, bis die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Das Recht zur Verweigerung der Aufschaltung der BMA besteht auch nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 3 Verantwortungsabgrenzung

- (1) Der/die Betreiber_in trägt die Verantwortung für den Betrieb der BMA und die Funktion des Übertragungsweges von der BMA bis zur Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.
- (2) Die Brandschutzdienststelle trägt die Verantwortung für den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen nach § 1 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages werden auf Grundlage der Gebührenverordnung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils geltenden Fassung erhoben und dem/der Betreiber_in in Rechnung gestellt.

§ 5 Kostenersatz für Fehlalarmierungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Kommune des Landkreises berechtigt ist, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen der BMA entstandenen Kosten, von dem/der Betreiber_in des Objektes ersetzen zu lassen. Grundlage hierfür ist die Kostensatzung der jeweiligen Kommune sowie der § 34 Absatz 1 Nr. 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg.

§ 6
Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem/der Betreiber_in und der Brandschutzdienststelle wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der/die Betreiber_in ist berechtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung ist der Brandschutzdienststelle spätestens vier Wochen vor Quartalsende mitzuteilen. Auf Ziffer 2.4 der TAB wird verwiesen.
- (3) Die Brandschutzdienststelle kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag vier Wochen vor Quartalsende kündigen, wenn der/die Betreiber_in die Verpflichtungen aus den TAB nicht einhält.

§ 7
Vertragsänderungen

- (1) Sind einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
- (2) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.



(Unterschrift der/die Betreiber_in)

Datum/ Stempel



(Unterschrift Brandschutzdienststelle)

Datum / Stempel